



Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fa <b>501 65 4</b>	Datum
BMB-	BAK/BP	Renate Belschan-	DW 3108	DW 3108	08.05.2017
13.480/0001-		Casagrande			
Präs.10/2017					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-schulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz aufgehoben wird

Mit der Einführung der „PädagogInnenbildung Neu“ (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) wurde die Aus- und Weiterbildung aller Personen, die einen pädagogischen Beruf ergreifen, reformiert. Wesentlicher Inhalt der „PädagogInnenbildung Neu“ ist, dass die Pädagogischen Hochschulen als Träger dieser Ausbildungen in ihrem Angebotsbereich mit den Universitäten eng kooperieren sollen. Unterschiedliche studienrechtliche Grundlagen erweisen sich als Hindernisse bei der Einrichtung und Durchführung eines gemeinsamen Lehramtsstudiums. Mit der vorliegenden Novelle sollen die unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen der postsekundären Bildungseinrichtungen für gemeinsam eingerichtete Studien einander angeglichen werden.

Da die Novelle gleichermaßen das Universitätsgesetz (UG) sowie das Hochschulgesetz (HG) betrifft, wird für beide Begutachtungen eine im Wortlaut idente Stellungnahme abgegeben.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die vorliegende Novelle, sieht jedoch Nachbesserungsbedarf insbesondere in drei Bereichen, nämlich beim Erlass des Studienbeitrags im Falle der Berufstätigkeit, bei der Zulassung zu Lehramtsstudien sowie bei den Erweiterungsstudien für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien. Darüber hinaus wird auf einige Ergänzungsvorschläge hingewiesen.

Die BAK hebt positiv hervor, dass mit dieser Novelle ein wesentliches Ziel – nämlich die Schaffung von einheitlichen studienrechtlichen Bestimmungen für Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten – erreicht wurde. Auch Fachhochschulen und Privatuniversitäten können an den gemeinsam eingerichteten Studien teilnehmen. Das neue Modell für QuereinsteigerInnen in den pädagogischen Beruf wird ebenso begrüßt, da es transparent angelegt ist und bereits erworbene Kompetenzen anerkannt werden, womit Doppelgleisigkeiten und unnötige Verlängerungen von Studienzeiten vermieden werden. Die „altersbereichsübergreifenden“ Masterstudien haben einen eindeutigen, festen Platz im Gesetz erhalten. Die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durch die anerkannten Privaten Pädagogischen Hochschulen schafft Klarheit und Rechtssicherheit für alle Studierenden. In einigen Bereichen sieht die BAK jedoch dringlichen Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf und ersucht um Berücksichtigung der folgenden Forderungen und Vorschläge.

#### **Erlass des Studienbeitrags (§ 92 UG und § 71 HG)**

In den Erläuterungen wird u.a. auf Folgendes hingewiesen: Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2016 (G 88/2016-14, V 17/2016-14) läuft die Regelung, dass erwerbstätigen Studierenden der Studienbeitrag erlassen wird (§ 92 Abs. 1 Z 5 UG), mit Juni 2018 aus. Der Anlassfall des Verfahrens bezog sich darauf, dass Studierende mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit durch diese Regelung benachteiligt würden. Daher wurde diese auf Basis des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben. Bisher haben von der betreffenden Bestimmung jedoch zahlreiche, vor allem unselbstständig beschäftigte Studierende profitiert, die sich ein Studium ohne Erwerbstätigkeit nicht leisten könnten und daher länger für dieses brauchen. Trotz der Sinnhaftigkeit dieser Regelung sieht der vorliegende Entwurf keine verfassungskonforme Reparatur ebenjener vor. Dies bedeutet, dass mit Wintersemester 2018/19 alle Berufstätigen, die länger als die Regelstudiendauer plus zwei Toleranzsemester studieren, den Studienbeitrag bezahlen müssen. Die BAK möchte mit Nachdruck auf die Wichtigkeit und die soziale Dimension der auslaufenden Bestimmung hinweisen und fordert, diese im Rahmen der anstehenden UG-Novelle umgehend nachzubessern, sodass sie auch weiterhin erhalten bleibt.

Darüber hinaus ist aus Sicht der BAK nicht ersichtlich, warum bei abgelehntem Antrag auf Erlass des Studienbeitrags die Möglichkeit auf Beschwerde künftig nicht mehr vorgesehen sein soll.

#### **Zulassung zum Lehramtsstudium (§§ 54e, 61, 63, 65a UG und § 50 HG)**

Die vorgeschlagene Bestimmung zu gemeinsam eingerichteten Studien (§ 54e UG; § 50 HG) legt fest, dass die Rektorate der beteiligten Hochschulen „aus Platzgründen (...) eine den Kapazitäten entsprechende Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern sowie für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien festlegen“ (§ 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs.6). Genauere Spezifikationen, ab wann solche „Platzgründe“ bestehen, werden jedoch nicht angeführt, womit ein breiter Interpretationsspielraum eröffnet wird. Damit wird die Entscheidung über Studierendenzahlen sowie über Zulassungskriterien und Aufnahmeverfahren in die Au-

tonomie der beteiligten Hochschulen/ Rektorate verschoben. Besonders in Hinblick auf Universitäten wäre dies ein deutlicher Paradigmenwechsel in der Studienzulassung und ist aus Sicht der BAK daher nicht zu befürworten. Nicht zuletzt würde die vorgeschlagene Regelung dem Ziel widersprechen, auf den Bedarf an LehrerInnen gezielt reagieren zu können, da ausschließlich die jeweiligen Hochschulen selbst über Studierendenzahlen entscheiden könnten, während beispielsweise Bildungsdirektionen kaum Handhabe hätten. Die BAK spricht sich daher für eine Überarbeitung von §54e Abs. 8 UG aus, die jedenfalls gewährleistet, dass die Festlegung von Studienplätzen nicht in die Autonomie einzelner Hochschulen fällt.

Auch bei § 65a UG, der sich den Aufnahmeverfahren in Lehramtsstudien widmet, sieht die BAK Nachbesserungsbedarf, da diese Bestimmung – beispielsweise im Vergleich zu den Regelungen über besonders stark nachgefragte Fächer (§ 71c UG) – äußerst vage bleibt. Aus Sicht der BAK sollte, analog zu § 71c Abs. 8 UG, zumindest aufgenommen werden, dass die Zugänglichkeit für nicht-traditionelle StudienwerberInnen zu gewährleisten ist und dass es im Aufnahmeverfahren zu keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sozialen Herkunft kommen darf. Darüber hinaus sollte in § 65a UG aufgenommen werden, dass die notwendigen Materialien für das Aufnahmeverfahren rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen sind, was derzeit häufig nicht der Fall ist. So wird beispielsweise auf der Homepage der Universität Wien als Prüfungsliteratur ein Buch zur Schulpädagogik angegeben. Als Bezugsquelle wird lediglich auf den Buchhandel verwiesen.

Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen (§ 63 Abs. 1a UG und § 50 HG) sollte außerdem gewährleistet werden, dass die vorausgesetzten Sprachkenntnisse (Level C1) nicht dazu führen, dass der ohnehin niedrige Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund und BildungsausländerInnen in Lehramtsstudien weiter gesenkt wird. Daher sollten ausreichend Sprachfördermöglichkeiten für StudienwerberInnen und -anfängerInnen zur Verfügung gestellt werden.

Nicht nur in Hinblick auf Lehramtsstudien, sondern alle Studierenden betreffend, möchte die BAK erneut auf die Regelung der Zulassungsfristen verweisen (§ 61 UG). Nach den bisherigen Erfahrungen haben die bestehenden, ganz unterschiedlichen Regelungen der Anmeldeformalitäten und -fristen vor allem für StudienwerberInnen, die in ihrem Umfeld kaum Bezug zum Hochschulsystem haben, aufgrund der Unübersichtlichkeit eine tendenziell abschreckende Wirkung. Es wird daher erneut vorgeschlagen, diese so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

### **QuereinsteigerInnen (§ 54 UG und § 38a HG)**

Für den Einstieg oder Umstieg in den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers wurde ein neues Masterstudium konzipiert, das die Durchlässigkeit und den Einstieg in diesem Berufsfeld erhöhen soll. Dies wird grundsätzlich begrüßt, da damit die Möglichkeit besteht, einem tatsächlichen oder drohenden LehrerInnenmangel entgegenzuwirken. Im Entwurf ist vorgesehen, dass ein derartiges Studium allerdings nur eingerichtet werden darf, wenn nach Rücksprache mit den jeweiligen Bildungsdirektionen ein Bedarf an LehrerInnen gemeldet wird. Die Einrichtung eines derartigen Studiums soll zusätzlich befristet sein. Die BAK regt an, Studien für

QuereinsteigerInnen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen unabhängig von Bedarfzahlen und Befristungen einzurichten. Die Einrichtung eines Studiums erfordert einen längeren Zeitraum, noch größer ist der Zeitraum für das Absolvieren eines Studiums. Zwei Toleranzsemester für ein berufsbegleitendes Studium scheinen aus Sicht der BAK ebenso nicht ausreichend. Somit kann angenommen werden, dass mit den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen der Bedarfserhebung und Befristung nicht zeitadäquat auf Lehrermangel reagiert werden kann.

QuereinsteigerInnen sollen neben einer fachlichen Ausbildung auch 3000 Stunden an Berufserfahrung mitbringen. Hier ist zu klären, ob es sich tatsächlich um 3000 Stunden handeln soll oder aber auch um beispielsweise 3000 gehaltene Unterrichtsstunden, die meist ein Ausmaß von 45 bis 50 Minuten betragen.

#### **Lehramtsstudien für AbsolventInnen anderer Lehramtsstudien (§ 54 UG und § 38a HG)**

AbsolventInnen des Bachelor- und Masterstudiums für die Sekundarstufe können zur Erlangung des Lehramts für die Primarstufe ein Masterstudium im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten absolvieren. AbsolventInnen des Bachelor- und Masterstudiums für die Primarstufe können zur Erlangung des Lehramts für die Sekundarstufe ein Masterstudium im Ausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten absolvieren.

Es stellt sich die Frage, warum das zusätzliche Masterstudium zur Erlangung des Lehramts für die Primarstufe länger dauert als das zusätzliche Masterstudium für die Erlangung des Lehramts für die Sekundarstufe. Diese Regelung ist weder transparent noch nachvollziehbar. Die BAK tritt dafür ein, dass in beiden Fällen ein Masterstudium 90 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst.

#### **Erweiterungsstudien für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien (§ 54c UG und § 38d HG)**

Jene Studierenden, die ein sechssemestriges Bachelorstudium für das Lehramt an Pädagogischen Hochschulen mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert haben – wie dies vor Inkrafttreten der PädagogInnenbildung Neu üblich war – haben vor der Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt ein Erweiterungsstudium zu absolvieren. Laut vorliegendem Entwurf soll dieses Erweiterungsstudium 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, welche im Curriculum für das Bachelorstudium für das Lehramt oder in einem eigenen Curriculum auszuweisen sind. Das Bachelorstudium in der PädagogInnenbildung Neu umfasst 240 ECTS-Anrechnungspunkte. Aus Sicht der BAK soll daher das Erweiterungsstudium 60 ECTS-Anrechnungspunkte, aber keinesfalls 90 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Auch hier gilt es, bereits erworbene Kompetenzen im vollen Ausmaß anzuerkennen und unnötige Verlängerungen der Studiendauer zu vermeiden, zumal diese Gruppe der Studierenden mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Studierenden besteht, die bereits über Berufspraxis verfügen.

Darüber hinaus möchte die BAK anmerken, dass der allgemeine Teil zu Erweiterungsstudien (§ 54a UG), also der sich nicht nur auf Lehramtsstudien beziehende, äußerst vage ist und

daher unklar bleibt, wie ein Erweiterungsstudium ausgestaltet sein kann, in welchen Bereichen es als Ergänzung bzw. Voraussetzung gelten kann bzw. in welchen Bereichen nicht.

### **Studienberechtigungsprüfung (§ 64a UG und § 52c HG)**

Die BAK fordert schon seit längerem eine Reform der Studienberechtigungsprüfung (SBP). Diese Form des Studienzugangs ist – neben der Berufsreifeprüfung – nach wie vor ein möglicher Weg zur Höherqualifizierung für Personen ohne traditionelle Matura.

Die vorgesehene Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen wird daher begrüßt.

Allerdings wird zudem eine eigene SBP für die Fachhochschulen verlangt. Nach Auffassung der BAK sollte jeder Hochschultypus eine SBP anbieten können. Dies entspricht auch den „Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Förderung nicht-traditioneller Zugänge im gesamten Hochschulsektor“ vom Dezember 2015.

### **Maßnahmen für berufstätige Studierende (§§ 78, 76, 59 UG)**

Bei den Erweiterungsstudien für AbsolventInnen sechsemestriger Lehramtsstudien sowie bei den Studienangeboten für QuereinsteigerInnen sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass diese primär in berufsbegleitender Form angeboten werden.

Darüber hinaus verlangt die BAK wiederholt zusätzliche Änderungen im Interesse von berufstätigen Studierenden:

Das betrifft vor allem die mögliche Anrechnung von einschlägiger Berufstätigkeit, z.B. im Rahmen von freien Wahlfächern, zumal die Entscheidung letztlich ohnehin der Universität obliegt. Derzeit ist lediglich eine rein wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben und außeruniversitären Forschungseinrichtungen anrechenbar (§ 78 Abs. 3 UG, Anerkennung von Prüfungen).

Im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 76 UG) wird im Sinne der besseren Planbarkeit vorgeschlagen, dass Prüfungstermine bereits zu Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. Darüber hinaus sollten für berufstätige Studierende auch alternative Prüfungs- und Lernmodelle gesetzlich ermöglicht werden (z.B. geringere Anwesenheit, dafür mehr Zwischenprüfungen oder schriftliche Arbeiten).

Außerdem regt die BAK erneut eine Evaluierung der Bestimmung zur Bedarfsmeldung von berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Betreuungspflichten an (§ 59 Abs. 4 UG), um festzustellen, ob und wie diese Regelung in der universitären Praxis umgesetzt wird.

### **Gemeinsam eingerichtete Studien (§ 3b FHStG und § 3b PUG)**

Bei gemeinsam eingerichteten Studienprogrammen von Universitäten und/oder Pädagogischen Hochschulen mit Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten

ist unklar, welche Programme gemeint sind und ob für die Studienprogramme Studienbeiträge zu entrichten sind und wenn ja, in welcher Höhe. Diesbezüglich ist eine Klarstellung erforderlich. Lehramtsstudienprogramme sollten aus Sicht der BAK jedenfalls kostenfrei angeboten werden.

### **Kostenbeitrag für Aufnahmeverfahren**

Die BAK vertritt erneut die Ansicht, dass im Sinne von Rechtssicherheit und Transparenz eine klare gesetzliche Regelung von „Aufnahmegebühren“ erforderlich ist. Die Universitäten agieren diesbezüglich ganz unterschiedlich, z.B. betragen die Gebühren bei den Medizintests derzeit über 100 Euro, bei den Lehramtsstudien ist derzeit ein Kostenbeitrag von 50 Euro zu entrichten. Aus Sicht der BAK wäre eine Kautionsregelung ein gangbarer Weg, die vorsieht, dass all jene, die tatsächlich beim Aufnahmetest teilnehmen, die Kautionsrückzahlung bekommen, unabhängig davon, ob sie den Test bestehen oder nicht. Die Kautionsrückzahlung sollte auch erstattet werden, wenn der Aufnahmetest nicht stattfindet.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche und Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.